



Redaktionskontrolle – Einzige Lesung

**Gesetz
über den kantonalen Berufsbildungsfonds
(GBBF)**

Änderung vom 06.05.2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.5**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatrates,
verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds (GBBF) vom 17.06.2005¹⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Der Beitragssatz darf 1,5 Promille der Lohnsumme nicht überschreiten.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Bei Überschüssen kann der Fonds zur zeitnahen Rückvergütung der verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit den Lehrbetrieben eine Reserve von 20 bis 30 Prozent der jährlichen Ausgaben für die in Artikel 4 aufgeführten Leistungen bilden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 6. Mai 2026

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra

¹⁾ SGS [412.5](#)

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 27. August 2026.